

G/5 Auskunfts-, Einsichts- und andere Patientenrechte

Sowohl die Berufsordnung für Ärzte als auch das Bundesdatenschutzgesetz geben den Patienten bzw. „den Betroffenen“ verschiedene Rechte zur Wahrnehmung ihrer (informationellen) Selbstbestimmung. Wie oben erwähnt gelten beide Rechtsmaterien nebeneinander.

G/5.1 Auskunft und Einsicht – zwei Wege, ein Ziel

Bei den Datenschutzaufsichtsbehörden beschwerten sich immer wieder Patienten, die vom Arzt keine schriftliche Auskunft erhalten oder keine Einsicht in die Behandlungsunterlagen. Häufiger kommt dies bei Psychiatern oder Psychotherapeuten vor. Nicht selten nehmen diese bei ihrer Ablehnung ein allgemeines therapeutisches Privileg in Anspruch oder berufen sich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit subjektiver Daten des Arztes.

In § 10 der Musterberufsordnung für Ärzte heißt es dazu:

Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen grundsätzlich in die sie betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen der Ärztin oder des Arztes enthalten.

In § 34 BDSG ist ein allgemeines Auskunftsrecht geregelt:

Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,...

... Die Auskunft ist auf Verlangen in Textform zu erteilen, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

Auskunft über subjektive Eindrücke des Arztes?

Die Beschränkung des Einsichtsrechts auf objektive Befunde geht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH v. 23.11.1982 – Krankenunterlagen) zurück, die vom Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen bestätigt wurde. Allerdings kann sich das Einsichtsrecht im Einzelfall nach einer Abwägung aller Umstände „auch auf den sensiblen Bereich nicht objektivierter Befunde erstrecken“ (BVerfG v. 16.9.1998 – Krankenunterlagen).

Zuweilen wird diese medizinrechtliche Einschränkung des Einsichtsrechts auch auf das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht nach § 34 BDSG übertragen. Dies erscheint jedoch problematisch: Zum einen enthält der Wortlaut keine inhaltlich differenzierende Einschränkung. Der BGH entwickelte seine Unterscheidung als Auslegung des Behandlungsvertrages; § 34 BDSG bezieht sich dagegen auf jede tatsächliche Speicherung. Zum anderen beschränkt sich der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch auf dateimäßig verarbeitete Daten.

Tipp: Will der Arzt sicher gehen, dass der Patient allzu Persönliches nicht erfährt, sollte er seine sensiblen subjektiven Eindrücke und Wahrnehmungen weder in der elektronischen Patientenakte speichern noch in die normale Patientenkartei (Datei) aufnehmen. Auf diese Weise unterliegen z. B. handschriftliche Notizen und Gesprächsprotokolle des Psychiaters grundsätzlich nicht der datenschutzrechtlichen Auskunftspflicht. Medizinische Vermutungen und Verdachtsdiagnosen sind jedenfalls dann keine „subjektiven Eindrücke“, wenn sie Grund für bestimmte ärztliche Maßnahmen waren oder sind.

Gründe für eine Auskunfts- und Einsichtsverweigerung

Zulässig ist die Verweigerung von Einsichtnahme und Auskunft, wenn eine Offenbarung therapeutischer Absichten des Arztes (Psychiaters) die aktuelle Behandlung gefährden würde. Auch die Selbstreflexion des Arztes über seine emotionale Beziehung zum Patienten ist sicherlich ein schützenswertes subjektives Datum des Arztes. Soweit die Patientenunterlagen auch schutzwürdige Angaben von Dritten – z. B. die Beschreibung von psychischen Symptomen durch Angehörige – enthalten, sind sie vor einer Einsichtnahme zu schwärzen bzw. nicht in die Auskunft aufzunehmen.

Schließlich muss eine Einsichtnahme – schon aus Gründen des ärztlichen Ethos und des Hippokratischen Eides – verweigert werden, wenn der Patient dadurch absehbar in eine schwere Krise geriete („neminem laedere – niemandem schaden“).

Kein allgemeines „therapeutisches Privileg“

Dagegen hat der aufgedrängte Schutz des Patienten vor Verunsicherung und Beunruhigung nicht das gleiche Gewicht. Ein allgemeines „therapeutisches Privileg“ in dem Sinne, dass der Arzt weiß, was gut für den Patienten ist, und danach Einsicht und Auskunft gewährt, gibt es nicht (Landesärztekammer Bad.-Württ., S. 12; differenzierend LG Bremen v. 25.7.2008); es ist mit dem Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht des Patienten nicht zu vereinbaren.

Dasselbe gilt in Bezug auf Unterlagen wie Arztbriefe, Berichte und Gutachten, die bereits Dritten zur Verfügung gestellt wurden. Der leider immer noch anzutreffende Stempel „nicht für den Patienten bestimmt“ kann das Auskunfts- und Einsichtsrecht des selbst Betroffenen nicht pauschal ausschließen.

Auskunfts- und Einsichtsrechte sind übertragbar, auch an einen Betreuer

Der Patient kann sich in der Wahrnehmung seines Einsichtsrechts vertreten lassen oder auch seinen Anspruch auf Einsichtnahme an eine andere Person abtreten (LG Duisburg v. 31.1.2008; s. a. schon oben A/3.2.4) – zugunsten eines Angehörigen oder auch eines Rechtsanwalts. Die Vertreter müssen dem Arzt gegenüber eine entsprechende Vollmacht des Patienten vorweisen.

Hat ein Gericht für den Patienten eine Betreuung eingerichtet, darf und muss der Arzt grundsätzlich auch dieser Auskunft geben oder Einsicht gewähren. Das setzt allerdings voraus, dass der Betreuer gerade auch für Gesundheitsangelegenheiten des Patienten eingesetzt wurde und der (geschäftsfähige) Patient dem Auskunfts- bzw. Einsichtsverlangen seines Betreuers nicht widerspricht (KV und Ärztekammer Niedersachsen, S. 11).

G/5.2 Weitere datenschutzrechtliche Betroffenenrechte

§ 35 BDSG gibt dem Betroffenen ferner Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsansprüche (s.a. oben A/3.3). Diese können auch Patienten gegenüber einer Arztpraxis zustehen.

Berichtigung: keine Korrektur medizinischer Bewertungen

Unproblematisch ist die Berichtigung von falsch geschriebenen Namen oder Zahlendrehern beim Geburtsdatum. Vielfach verlangen Patienten jedoch die Berichtigung von angeblich falschen medizinischen Diagnosen und von unan-